

ZH_OBERGERICHT UE170076 vom 10. August 2017

ZH Obergericht, 2017-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE170076

FR: ZH_OBERGERICHT UE170076 du 10 août 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UE170076 del 10 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

B._____ unterrichtete bis Ende Januar 2017 als Audiopädagoge während jeweils dreier Wochenlektionen eine hörbehinderte Fünftklässlerin im Schulhaus C._____ [in A._____]. Als solcher war er im Einsatz für den von der Stadt A._____ (einer Einheitsgemeinde) beauftragten Audiopädagogischen Dienst des Zentrums D._____, einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons Zürich (vgl. § 1 des gleichnamigen zürcherischen Gesetzes, LS 412.41). Am 31. Januar 2017, dem letzten Tag dieses Einsatzes, stellte er sein Auto auf einem Parkplatz der Schule ab (soweit die unbestritten gebliebene Darstellung B._____, Urk. 13/1.6). Für diesen Parkplatz besteht ein richterliches Verbot vom 7. August 1978, gemäss welchem Unberechtigten das Abstellen von Fahrzeugen untersagt ist, bei Busse bis zu 200 Franken im Widerhandlungsfall. E._____, Immobilienbewirtschafter der Liegenschaftenverwaltung der Stadt A._____, bemerkte anlässlich einer Kontrolle das Fahrzeug und erstattete gleichentags namens der Stadt A._____ Strafantrag (Urk. 13/1.2). Auf entsprechende Aufforderung der Stadtpolizei A._____ vom 7. Februar 2017 (Urk. 13/1.4) hin teilte B._____ E._____ sowie der Stadtpolizei mit E-Mail vom 13. Februar 2017 mit, der verantwortliche Lenker zu sein, und erläuterte, weshalb er das Auto dort abgestellt hatte. Er gab seiner Hoffnung Ausdruck, es möge sich eine gütliche Lösung finden lassen (Urk. 13/1.6). E._____ antwortete B._____ am gleichen Tag per E-Mail und erklärte, den Strafantrag nicht zurückzuziehen (Urk. 13/1.7). Die Stadtpolizei rapportierte am 17. Februar 2017 dem Statthalteramt Bülach (Urk. 13/1.1). Dieses stellt die Untersuchung gegen B._____ ohne Weiterungen mit Verfügung vom 22. März 2017 ein (Urk. 13/2.1).

E. 1.1

Wie sich aus dieser Formulierung unmissverständlich ergibt, sind die Besucher der Schulanlage C._____ vom Verbot ausgenommen. Sie sind nicht "Unberechtigte". Zwar fehlt (jedenfalls gemäss dem in der Strafanzeige E._____, s. wie-dergegebenen Text) das Wort "erlaubt" oder Ähnliches. Anders kann diese Pas-

- 4 - sage aber bei unbefangener Lesart nicht verstanden werden. Am Wochenende soll der Parkplatz der Allgemeinheit offen stehen, an Werktagen nur Besuchern der Schule.

E. 1.2

Wie das Statthalteramt in seiner Stellungnahme (Urk. 12 S. 2) zu Recht sagt, ist B._____ im Rahmen seines Einsatzes für den kantonalen Audiopädagogischen Dienst im Auftrag der Stadt A._____ als Besucher der Schulanlage im Sinne der Verbotstafel zu betrachten. Wenn E._____ darauf repliziert, von der Stadt angestellte oder beauftragte Personen, seien es Lehrer, Schulleiter, Unterhaltsmitarbeitende oder Dienstleister, seien auf keinen Fall als Besucher zu betrachten, sondern hielten sich im Rahmen ihres Auftrages auf der

Schulanlage auf, sie besuchten die Anlage nicht, sie arbeiteten dort, verkennt er die Bedeutung des Wortes "Besucher". Ein Besucher ist gemäss Duden Online-Wörterbuch (www.duden.de) "jemand, der jemanden aufsucht, bei jemandem einen Besuch macht", oder "jemand, der etwas zu einem bestimmten Zweck aufsucht". Für das Verb "besuchen" gibt das genannte Wörterbuch sodann (nebst weiteren) die Bedeutungen an "jemanden, den man gerne sehen möchte, mit dem man freundschaftlich zusammen sein möchte, aufsuchen und sich für eine bestimmte Zeit dort aufhalten", "jemanden aus beruflichen Gründen [in seiner Wohnung] aufsuchen", "zu einem bestimmten Zweck aufsuchen". Unter den dort aufgeführten Beispielsätzen finden sich "die Ärztin besucht ihre Patientinnen und Patienten" und "ein Versicherungsvertreter hat uns besucht". Mit anderen Worten ist die private Natur eines Aufenthaltes entgegen der Meinung E.____s mitnichten begriffsnotwendig. Auch beruflich oder dienstlich kann jemand oder etwas besucht werden. Geht es wie hier um den Besucherparkplatz einer Schule, dürften private Besuche im von E.____ verstandenen Sinne gar die Ausnahme und der Besucherparkplatz in erster Linie für (externe) Personen gedacht sein, die die Örtlichkeit während ihrer Arbeitszeit aufsuchen, etwa Handwerker, Mitglieder der Schulpflege et cetera. Entscheidend ist die zeitlich begrenzte Anwesenheit zu einem besonderen Zweck. Genau dies trifft nun aber auf den hier zu beurteilenden Fall zu. B.____ war nicht ein von der Gemeinde angestellter Lehrer, der seinen gewöhnlichen Arbeitsort im Schulhaus C.____ hatte, sondern ein auswärtiger, von Dritter Stelle entsandter Spezialpädagoge, der während eines zeitlich begrenzten Zeitraums stundenweise in A.____ zum Einsatz kam. Ein Besucher.

E. 1.3

Was die Stadt A.____ zu ihrem "Parkplatzbewirtschaftungskonzept" vorbringen lässt (Urk. 2 S. 1), ist völlig irrelevant. Zunächst einmal handelt es sich beim eingereichten Papier (Urk. 3/3) um ein Konzept im eigentlichen Sinn des Wortes, also um einen Entwurf, einen Plan. Die Autoren der von den Bevölkungsdiens-ten der Stadt A.____ beauftragten G.____ AG beschreiben darin, weshalb sie eine kommunale Parkplatzbewirtschaftung für notwendig erachten, und schlagen mögliche Lösungen vor. Inwiefern das Konzept realisiert und insbesondere die in Ziffer 8 skizzierten Revisionen der rechtlichen Grundlagen vollzogen wurden, ist den Akten nicht zu entnehmen. Vor allem aber kommt es für die Frage, welches Verhalten die angedrohte Busse nach sich zieht, nicht auf irgendwelche Konzepte der Stadt A.____ an, sondern darauf, was das Verbot sagt. Im gesamten Strafrecht gilt das Legalitätsprinzip. Teilgehalt dieses schon dem ungeschriebenen Verfassungsrecht zuzurechnenden und in Art. 1 StGB ausdrücklich verankerten Grundsatzes ist das Bestimmtheitsgebot (*nulla poena sine lege certa*). Eine Strafnorm muss hinreichend bestimmt sein. Das Gesetz muss so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann. Bei strafbewehrten richterlichen Verboten fehlt es naturgemäss an einer als bekannt vorauszusetzenden Strafnorm, die das zu sanktionierende Verhalten umschreibt und an der sich die Rechtsunterworfenen orientieren könnten. An ihre Stelle tritt das Verbot. Dieses muss so abgefasst sein, dass die Verbotsadressaten wissen können, was sie zu unterlassen haben (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 6B_490/2014 vom 27. April 2015 E. 3.3 und Tenchio / Tenchio, in: Spühler / Tenchio / Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 258 N 4). Art. 259 ZPO schreibt aus diesem Grund (wie schon § 225 der alten zürcherischen Zivilprozessordnung,

worauf gestützt das hier einschlägige Verbot

- 6 - damals erlassen wurde) vor, dass das Verbot öffentlich bekannt zu machen und auf dem Grundstück an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist. Es ist deshalb dem Statthalteramt uneingeschränkt beizupflichten, wenn es in seiner Beschwerdeantwort ausführt (Urk. 12 S. 2), dass eine Anpassung des 1978 erlassenen Verbotstextes nicht erfolgt ist, dieser Verbotstext anzuwenden ist und die im Parkplatzbewirtschaftungskonzept der Stadt A._____ vom 10. Januar 2012 formulierten Vorschriften nicht angerufen werden können. Das Fehlen der nach Meinung der ... Liegenschaftenverwaltung [der Stadt A._____] erforderlichen Parkbewilligung (Urk. 2 S. 1) kann nicht dazu führen, dass sich Besucher strafbar machen, die gemäss dem mittels Tafel verkündeten Verbot parkieren dürfen. Das Vorbringen der Stadt A._____, es sei nicht zwingend, dass die Berechtigten im Verbotstext aufgezählt würden, vielmehr müsse jeder Parkierende davon ausgehen, dass er unberechtigt sei, wenn er keine ausdrückliche Berechtigung erteilt bekommen habe (Urk. 10 S. 1), trifft im vorliegenden Fall gerade nicht zu. Die Verbotstafel umschreibt die Berechtigten, nämlich die Besucher. Nur diese Tafel ist massgebend.

E. 1.4

Schon deshalb liegt ein Verstoss gegen das richterliche Verbot nicht vor und stellte das Statthalteramt die Untersuchung zu Recht ein (Art. 357 Abs. 3 StPO).

E. 2

Die Beschwerde wäre aber auch aus anderem Grund abzuweisen. B._____ wird auch von der Liegenschaftenverwaltung nicht das Recht abgesprochen dort zu parkieren, wo er parkierte. Sie erachtet aber eine kostenpflichtige, bei der Stadtverwaltung zu beziehende Parkbewilligung für erforderlich. B._____ macht geltend, die Kosten dieser Parkbewilligung hätte er beziehungsweise das kantonale Zentrum für Gehör und Sprache der Stadt A._____ als Auftraggeberin weiterverrechnen können (Urk. 13/1.6 und Urk. 15 S. 1). Das ist unbestritten geblieben und plausibel. B._____ hat hierfür bereits vor Erlass der Einstellungsverfügung angeboten, man möge die (namentlich und mit E-Mail-Adresse genannten) verantwortlichen Personen der Schule fragen, ob seine Angaben stimmen (Urk. 13/1.6). An seiner Darstellung zu zweifeln, besteht kein Grund. Wie er dar-

- 7 - legt, wäre es somit auf einen buchhalterischen Leerlauf hinausgelaufen, für die wenigen Tage, für die er im Jahre 2017 im Schulhaus C._____ noch zum Einsatz kommen würde, zuerst bei der Stadt A._____ eine Jahresparkkarte zu lösen, um diese Kosten derselben Stadt A._____ sogleich als Auslagen wieder in Rechnung zu stellen. Er meinte, im Sinne seiner Auftraggeberin zu handeln, als er hiervon absah. Damit aber fehlte ihm der Vorsatz einer Besitzesstörung. Denn wer im Einverständnis des am Grundstück Berechtigten handelt, begeht keine solche. Zumal es auch nicht vorauszusehen war, dass die Liegenschaftenverwaltung der Stadt A._____, die sich auch für die Verfolgung (vermeintlicher) Parkvergehen auf den der Schule zur exklusiven Nutzung überlassenen privaten Parkplätzen (so die Worte E._____, Urk. 2 S. 1) als zuständig erachtet, dies anders sehen würde und derart penibel auf einer formalistischen Betrachtungsweise beharren würde, könnte ihm auch kein pflichtwidriges, mithin fahrlässiges Verhalten zum Vorwurf gemacht werden.

E. 3

Im Übrigen ist Folgendes anzumerken. Einen Mitarbeiter bei der Polizei zu zeigen, der offensichtlich ohne böse Absicht sein Fahrzeug auf dem Parkplatz seines Arbeitgebers abstellt, erscheint als fragwürdig. Bei einem Gemeinwesen wird damit das Gebot der Wahrung öffentlicher Interessen, das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Schikaneverbot verletzt. Ein solches Verhalten verdient keinen Rechtsschutz.

E. 4

Die Stadt A._____ unterliegt mit ihrer Beschwerde vollumfänglich. Sie hat deshalb die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist nach Massgabe der Gebührenverordnung des Obergerichts festzusetzen. Sie beträgt im Beschwerdeverfahren 300 bis 12 000 Franken (§ 17 Abs. 1). Der vorliegenden Sache angemessen ist ein Betrag von 1300 Franken. Sodann rechtfertigt es sich, B._____ für die entstandenen Umtriebe mit einem pauschalen Betrag von 200 Franken zu entschädigen (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 429 Abs. 1 und Abs. 2 StPO). Für die Entschädigung hat die Stadt A._____ aufzukommen (Urteil des Bundesgerichts 6B_273/2017 vom 17. März 2017 E. 2).

- 8 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.